
6z

Hygienekonzept des Bildungszentrums St. Wolfgang

Grundsätzlich gilt für alle Personen auf dem gesamten Gelände des Bildungszentrums St. Wolfgang **der aktuell gültige Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**. Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inkl. der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung ab dem **05. Juli 2021**. Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Alle Personen sind verpflichtet, sich den Rahmenhygieneplan durchzulesen und die darin beschriebenen Maßnahmen einzuhalten. Die nachfolgenden Tabellen dienen als Überblick zentraler Hygienemaßnahmen, ersetzen das genaue Lesen des Rahmenhygieneplans jedoch nicht.

Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Vorsorge für Mitarbeiter*innen

- Alle Kolleg*innen sind *verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren*, Homepage Aushänge, Plakate und vor allem E-Mails zu lesen und deren Inhalte entsprechend zu beachten.
- *Regelmäßige Elterninformationen* über die aktuelle Situation werden von der Leitung verschickt – diese bekommen alle Kolleg*innen zur Info.
- Zutritt *betriebsfremder Personen* ist auf ein *Minimum* zu beschränken!
- Dokumentation aller Personen, die längere Zeit in der Schule anwesend sind.

Mindestabstand	<ul style="list-style-type: none"> • 1,5 m wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind! • Ansammlungen / Schlangenbildung vermeiden!
Grundlegend Hygienemaßnahmen inklusive Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Hände waschen: regelmäßig 20-30 Sekunden lang • Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren • regelmäßige Oberflächenreinigung zu Beginn oder am Ende des Schultages • tägliches Austauschen von Lappen und Wischtüchern • mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • wichtig: sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird, gilt eine zusätzliche Stoß- oder Querlüftung alle 20 min.
Maskenpflicht Schüler*innen (s. III.6.)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler besteht in geschlossenen Räumen auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht. Kinder bis zum 6. Lebensjahr müssen keine MNB tragen. • Die Maskenpflicht im Außenbereich entfällt. • Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Jahrgangsstufe empfohlen; ab der 5. Jahrgangsstufe ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Am Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> - in der Grundschulstufe: soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird. - in der Mittel- und Berufsschulstufe: soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird. • Fächerspezifische Ausnahmen: s. nachfolgende Ausführungen zu entsprechendem Fachunterricht. <p>→ Schulleiter kann Person, die der Verpflichtung zum Tragen nicht nachkommt, des Schulgebäudes verweisen!</p>
Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Für Mitarbeiter*innen besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). • In Pflegesituationen und der Therapie sind FFP2-Masken zu tragen
Maskenpflicht externe Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Externe Personen (Eltern, Pädagogische Qualitätsbegleiterinnen und -begleiter, Fachberaterinnen und Fachberater, Supervisorinnen und Supervisoren, Lieferantinnen und Lieferanten und sonstige Besucherinnen und Besucher) haben in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² pro Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Damit sind auch Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zulässig. Alltagsmasken, also MNB, sind für externe Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übergabesituation durch die Eltern. <p>→ Schulleiter kann Person, die der Verpflichtung zum Tragen nicht nachkommt, des Schulgebäudes verweisen!</p>
Gelände / Gebäude St. Wolfgang	<ul style="list-style-type: none"> • Einbahnstraßenregelung in Treppenhäusern • Aufzug: max. 4 Personen pro Fahrt • Schulinterner Pausenplan ist zwingend einzuhalten • Toilettengang: wenn möglich, nur einzeln • Lichtraum: max. 5 Pers. einer Klasse/ Gruppe mit MNB; Reinigung und Lüftung im Anschluss • Wasserklangbett: 2 Personen mit MNB; Reinigung und Lüftung im Anschluss • Musikraum: max. 5 Personen, Lüftung im Anschluss
Verhalten im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Lern- und Arbeitsmaterialien: möglichst personenbezogen nutzen und regelmäßig reinigen. • Entzerrte, frontale (nach Möglichkeit feste) Sitzordnung mit möglichst großem Abstand. • Bei fach- und klassenübergreifendem Unterricht: blockweise Sitzordnung der Teilgruppen. • Raumwechsel auf ein unbedingt notwendiges Maß reduzieren. • Unterrichtsgänge, die länger als 90 min dauern, von der Schulleitung genehmigen lassen!
Partner- und Gruppenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Klasse – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands (falls vorgeschrieben) möglich.
Gesang im Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung und ein seitlicher Abstand von 2 Metern eingehalten wird und ○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. • Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern Unterricht im Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch vorübergehend ohne Maske).

<p>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang</p>	<p>Innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand • 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht • Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 m Abstand bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 möglich <p>Außen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunterricht mit 2 Metern Abstand
<p>Sport</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. • Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Das Mindestabstandsgebot ist zu beachten. • Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben, auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten • Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen. <p>Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.</p> <p>Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Das Duschen ist weiterhin untersagt.</p>
<p>Ernährung & Soziales</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung und Einnahme von Speisen erlaubt unter Einhaltung der besonderen Hygiene-Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ gegarte Speisen sollen bei der Zubereitung bevorzugt werden ○ Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen Schüler*innen und Mitarbeiter*innen (s. III.14.1) → Merkblatt beachten</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten mit <u>allergischer Ursache</u> (z. B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Die Schüler und Schülerinnen müssen jedoch an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen Schüler*innen und Mitarbeiter*innen → Abschnitt III.14.1 → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und kranke Mitarbeiter*innen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch →Merkblatt) • Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Guter Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder ○ Die Person hat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern. <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p>
<p>Schüler*in mit Symptomen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Isolierung, FFP2-Maske, Information Leitung • Von den Eltern abholen lassen •
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest Schüler*innen und Mitarbeiter*innen →Abschnitt III.14.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung wird umgehend informiert. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt 10.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i>	<ul style="list-style-type: none"> • unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmenhygieneplans möglich
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb	Unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabsatz eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich